

aus der Beicht, daß man ihm Gift in den Wein getan hat, so kann er unter einem anderen Vorwande diesen ablehnen, ja, sagt Coninck, er muß es tun, weil er sein Leben nicht blindlings preisgeben darf.

Es erübrigt uns noch, die Frage des Beichtgeheimnisses zu erörtern, soweit das Leben des Kaplans gleichfalls gefährdet ist. Zwar wollen auch hier einige Autoren gestatten, daß der Pfarrer die in der Beichte gewonnene Kenntniss zu dessen Rettung verwertet, indes stehen ihre Gründe mit den oben entwickelten Grundsätzen, wie es scheint, in Widerspruch. Der Pfarrer ist lediglich durch die Pflicht der Liebe verbunden, Schaden von dem Kaplan abzuwehren, diese aber verpflichtet nicht unter einer unverhältnismäßigen Schwierigkeit. Sicher befreit physische oder moralische Unmöglichkeit von jener Pflicht, eine solche aber liegt durch das Beichtgeheimnis vor. Andererseits fügt der Pfarrer, wenn er es unterläßt, den Kaplan zu mahnen, diesem kein Unrecht zu und trägt nicht zu dessen Tode bei. Hat er vom Pönitenten hingegen die Erlaubnis erlangt, oder schließt die Warnung weder eine Offenbarung der Beicht ein noch ist sie dem Pönitenten in der Ordnung auf die Beicht gehässig, so ist es freilich eine strenge Liebespflicht für den Pfarrer, den Kaplan in allgemein gehaltener Weise zu warnen. Bonacina sagt mit Navarrus, Reginaldus, Zerola u. s. f., bestätigt der heilige Alfons (VI, 657), daß man auch andere mahnen darf, doch in allgemeiner Rede: Sie sollen sich in acht nehmen, nicht aus dem Hause gehen u. s. f., wenn nur stets jede Gefahr einer Offenbarung einer gebeichteten Sünde oder eine Beschwernis des Pönitenten ausgeschlossen ist.

Weidenau.

Aug. Arndt S. J.

VII. (Ein sterbender Wucherer.) Titius wird zu einem bekannten Wucherer gerufen, der 10, 20, ja in einigen Fällen selbst 50 Prozent Zinsen genommen hat. Titius fürchtet sich, zu ihm zu gehen, weil der Sterbende die Pflicht der Restitution vielleicht nicht auf sich nehmen, die Erben ihr nicht genügen werden. Doch die Sorge für das Seelenheil des Sterbenden bewegt ihn, sich zu dem Sterbenden zu begeben. Wie soll er sich hier verhalten?

Zwei Fälle sind möglich. Entweder ist der Sterbende in mala oder dubia fide betreffs seines bisherigen Verhaltens. Alsdann ist nach dem Dekret der heiligen Propaganda vom 26. August 1833 vorzugehen: Ist der Sterbende bei voller Besinnung und kann er seinen Willen kundtun, so muß der Priester, bevor er ihn absolviert, von ihm fordern, daß er, so gut er kann, für die Schadloshaltung seiner Schuldner, soweit die Darlehen solches fordern, Sorge trägt. Kann der Sterbende nicht mehr sprechen, hat aber genügende Zeichen der Reue gegeben, so kann der Priester ihn absolvieren, wird aber die Erben über ihre Pflicht belehren, ohne wirklichen Rechtsgrund angenommene oder zu Unrecht behaltene Zinsen zu restituieren.

Anders liegt die Sache, wenn der Bucherer sicher in gutem Glauben ist. „Ist der Pönitent von unverschuldeter Unwissenheit befangen“, sagt der heilige Alfons, „sie mag menschliches oder göttliches Recht betreffen, und kann man von einer Mahnung keinen Erfolg erwarten, ja scheint es, daß eine solche mehr schaden als nützen wird, so kann und muß der Beichtvater von ihr absehen und den Pönitenten in gutem Glauben belassen. So Busenbaum, Suarez, Corduba, Laymann, Sanchez, Lugo, Navarrus, Bonacina, Canus, Anacletus, Palaus mit Vasquez und Coninck u. s. f. und selbst die Rigoristen Habert und Antoine.“ Von zwei Uebeln, begründet der heilige Lehrer diese Entscheidung, ist das geringere zuzulassen, damit das größere verhütet werde. Handelt es sich um eine materielle und eine formelle Sünde, so muß man diese vielmehr zu verhüten suchen, denn diese allein straft Gott, da er nur eine formale Sünde als Beleidigung ansieht. Wenn Ezech. 33, 8 dagegen angeführt wird, so übersieht man, daß dort von einem Sünder die Rede ist, der mala fide ist, diesen muß der Beichtvater selbstverständlich zurechtweisen. Aber, wirft man weiter ein, der Beichtvater ist Lehrer, also muß er belehren. Gewiß, antwortet der heilige Alfons, aber er ist auch Arzt. Sieht er als solcher voraus, daß die Mahnung dem Pönitenten Schaden bringen wird, so muß er sich derselben enthalten. Als Lehrer muß er belehren, aber nur soweit, als es dem Pönitenten nützlich ist, nicht sofern es ihm Schaden bringt, denn sein Amt als Beichtvater ist ein Amt der Liebe und von Christus zum Heil der Seelen eingesetzt. Hätte der Beichtvater die Pflicht, den Pönitenten über alle Wahrheiten zu belehren, so müßte er ihn auch über alle menschlichen Gesetze belehren, betreffs deren er sich in unüberwindlicher Unwissenheit befindet, was doch niemand mit Zug und Recht behaupten wird. — Wann aber ist ein Pönitent in unüberwindlicher Unwissenheit befangen? Genügt es, daß überhaupt ein Mittel vorhanden ist, ihn dieser zu entreißen? Ist es in unserem Falle also ausreichend, daß der Beichtvater bereit ist, den Pönitenten zu belehren, wenn er hoffen dürfte, daß seine Mahnung von Nutzen sein wird? Nein, es ist nicht genügend, daß ein Weg offen steht, zur Wahrheit zu gelangen, sondern es muß dem Pönitenten auch eine Vermutung über ein etwa bestehendes Gebot kommen, denn, wie der heilige Thomas sagt, ist die unüberwindliche Unwissenheit die, welche durch Studium nicht überwunden werden kann. Kommt nun jemandem keine Vermutung, es könne ein Gebot bestehen, so kann er auch keinen Eifer darauf verwenden, dies Gebot, von dem er keine Ahnung hat, aufzusuchen. Ist also an sich auch ein Weg da, der zur Wahrheit führen kann, so steht dieser doch dem nicht offen, dem nicht einmal eine Vermutung kommt, eine Verpflichtung, die ihn hierin berührte, könne bestehen. Man müßte ja sonst sagen, schließt der heilige Lehrer: Wenn auch der Pönitent nicht beichtete oder wenn er auf die Mahnung hin sich zwar dieser fügen würde, der

Beichtvater aber aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit es unterlassen sollte, ihn zu mahnen, so würde der Pönitent der Verdammnis anheimfallen, weil er sich in mala fide und im Stande formaler Sünde befände. Das kann doch wohl niemand sagen. Ob aber der Beichtvater darauf achtet, daß er mahnen soll oder nicht, ist, soweit der Pönitent in Betracht kommt, nebensächlich, denn nur von des letzteren Erkenntnis und Willen hängt es ab, ob die Unwissenheit überwindlich oder unüberwindlich ist. — Noch ein letzter Einwurf ist möglich: Würde ein solcher Pönitent, wenn der Beichtvater ihn mahnt, sich dessen Belehrung nicht unterwerfen, so hätte er einen im Irrtum verhärteten Willen und könnte, da er indisponiert ist, nicht absolviert werden. Aber welche Disposition muß denn der Pönitent haben, damit ihm die Absolution verweigert werden kann? Muß sie gegenwärtig und aktuell oder zukünftig und interpretativ sein, nämlich daß er, wenn er dieser oder jener Gelegenheit ausgesetzt würde, zu Falle käme? Gewiß nicht eine interpretative, sonst könnte mancher, der jetzt nicht daran denkt, den Glauben zu verleugnen, aber wenn eine Verfolgung ausbräche, ihn vielleicht verleugnen würde, nicht absolviert werden können. Nicht deshalb kann also ein Pönitent als indisponiert gelten, weil er dem Beichtvater nicht gehorchen würde, wenn dieser ihn mahnte, sondern er könnte erst als solcher gelten, nachdem die Mahnung umsonst erfolgt ist. Nun hat der Beichtvater nicht nach der interpretativen Disposition des Pönitent zu urteilen, die dieser in einem gegebenen Falle etwa hätte, sondern nach der aktuellen, die er jetzt hat. Wie man also den Nächsten nicht einer Gelegenheit aussetzen darf, in der dieser unterliegen würde, so ist der Beichtvater verpflichtet, wenn er voraussieht, seine Mahnung wird den geistigen Fall des Pönitent herbeiführen, diese nicht zu erteilen, auch wenn der Pönitent deshalb in einer materiellen Sünde zu belassen ist, denn eine formale Sünde ist schwerer als alle materiellen Sünden zusammen (Theol. mor. VI 610).

Der zweite Fall, in dem der heilige Alfons eine Mahnung, auch wenn diese lediglich die Restitution betrifft, für nicht angebracht hält, ist, wenn man von ihr keinen Erfolg erhofft (VI 614). Wenn der Beichtvater nämlich voraussieht, daß der Pönitent nicht gehorchen und so in eine formale Sünde fallen wird, liegt ihm die Pflicht ob, vielmehr dessen geistlichen Schaden abzuwenden, als von anderen zeitlichen fernzuhalten. Als dritten Fall bezeichnet er die Besorgnis, es möchte für andere Aergernis daraus entstehen, Schmälernng des guten Rufes, Streitigkeiten und ähnliches die Folge sein. Immer gilt derselbe Grund: Besser ist es, formale Sünden anderer zu verhüten, als materielle des Pönitent. Freilich schränkt der heilige Lehrer diesen dritten Fall dahin ein, daß dem Gemeinwohl kein Schaden erwachsen darf. Ist es nämlich auch Hauptpflicht des Beichtvaters, für das Wohl des Pönitent Sorge zu tragen, so bleibt er doch ein Glied der Gemeinschaft und sein Amt ist ihm zum Wohl

der Christenheit anvertraut; deshalb muß er gegebenenfalls das Allgemeinwohl dem besonderen des Pönitenten vorziehen.¹⁾

Wenden wir diese Grundsätze auf den vorgelegten Fall an. Läßt sich bei einem Wucherer guter Glaube voraussetzen? Gewiß verurteilt jeder vernünftige Mensch, geschweige jeder mit dem Sittengesetze vertraute Christ, jeden Wucher voll und ganz. Aber sollten nicht manche Gründe oder wenigstens Vorwände einen Wucherer so verblenden können, daß er sich selbst für entschuldigt hält? Dem Nächsten in seiner Not zu Hilfe kommen, ist eine Tat der Liebe, die eine gewisse Belohnung verdient, und wenn der Schuldner frei in die Zinszahlung einwilligt, kein Unrecht. Welchen Gefahren ist ferner in unseren Zeiten das Kapital ausgesetzt! Viele meinen auch, wenn das bürgerliche Gesetz der Höhe der Zinsen keine Schranke setzt, im Gewissen von jeder Beschränkung frei zu sein. Alles dies sind Irrtümer, gewiß, aber sie dienen jenen, die an ihnen festhalten, zur Beschwichtigung des Gewissens und zur Verkennung der Grenze zwischen erlaubt und unerlaubt.

Muß man aber bei einem Sterbenden nicht voraussetzen, daß begründete Hoffnung da ist, er werde die Mahnung des Beichtvaters annehmen und ihr entsprechen? Wollte Gott, dem wäre so bei allen Sterbenden, ganz besonders bei Habüchtigen! Welch unerbittlicher Tyrann ist die Habucht für das menschliche Herz, das sich ihr geöffnet, und welche Macht übt sie besonders über Greise! „Wenn der Beichtvater sieht, daß ein Sterbender die Pflicht einer Restitution hat, an die dieser nicht denkt“, sagt deshalb Berardi (Praxis Confess. n. 4755) „und scheint der Sterbende in gutem Glauben sich zu finden, so wird er ihn im guten Glauben lassen und ihn absolvieren müssen, wenn keine Zeit ist, sich über die Verpflichtung auszusprechen oder es wahrscheinlich ist, daß der Sterbende eine solche nicht anerkennt.“ — Aber ist nicht in unserem Falle ein allgemeines Aergernis zu befürchten, wenn der Wucherer absolviert wird, und wird nicht dem Gemeinwohl ein Schade zugefügt? Gewiß kann ein Aergernis eintreten und das Gemeinwohl gefährdet werden. Deshalb mahnt Benedikt XIV. in der Bulle Apostolica 26. Juni 1749: „Wenn die Umstände derart sind, daß der Pönitent, falls der Beichtvater schweigt, im Bösen bestärkt wird und andere Aergernis nehmen, die nun meinen, daß ihnen das gleichfalls erlaubt ist, was sie andere ungestraft tun sehen, welche die Sakramente der Kirche häufig empfangen, so muß der Pönitent gemahnt werden.“ Aber ist dies in unserem Falle zu befürchten? Hier handelt es sich nicht um „Umstände“ schlechthin, sondern um die äußerste Not des Pönitenten, um seine Todesstunde. Kann nicht eine etwaige Mahnung ihn dem ewigen

¹⁾ Die anderen vom heiligen Lehrer aufgestellten Ausnahmen: Wenn der Pönitent fragt, hat der Beichtvater ihn soweit zu belehren, als die Frage reicht — und: Wenn sichere Hoffnung ist, daß der Pönitent die Mahnung annimmt, wenn er sie auch anfangs zurückweist — liegen außerhalb des behandelten Falles.

Verderben preisgeben? Benedikt XIV. spricht vor allem von dem Aergerniß, das dem Pönitenten gegeben würde, wenn man ihn durch die Unterlassung der Mahnung in seinem verkehrten Vorhaben bestärken würde. Das trifft doch aber in unserem Falle nicht zu. — Aber kann das Volk, wenn es einen Wucherer absolviert sieht, nicht leicht zu dem Glauben verführt werden, der Wucherer sei erlaubt? Gewiß wäre dies im Leben der Fall, wenn der Wucherer trotz seines Gewerbes zu den Sakramenten zugelassen würde. Daß aber die Kirche in der Todesstunde als gütige Mutter jede zulässige Nachsicht anwendet, wissen alle. Es ist allgemein bekannt, daß leicht Umstände eintreten können, die eine Abkürzung der Beichte bis auf eine einzige Sünde, ja selbst eine Nothwendigkeit herbeiführen, sich mit einem dem Beichtvater gegebenen Händedruck als Anklage zu begnügen. Alle wissen auch, daß man in der Todesstunde nur wenige Verpflichtungen auferlegen kann. Mit einem Worte: Eine in der Todesstunde gegebene Absolution kann nur schwer ein solches Aergerniß verursachen wie eine Beichte im Leben. Endlich ist auch die Mahnung Berardis zu beherzigen: Der Beichtvater ist durch seine Amtspflicht gehalten, für das Sakrament und seinen Pönitenten Sorge zu tragen, nicht für das Gemeinwohl, dessen Sorge anderen anvertraut ist. Nicht also als Beichtvater (wenn er nicht durch sein Vorgehen als solcher etwa Aergerniß gibt), sondern als Mitmensch muß er dem Geseze der Liebe gemäß, das nicht leicht in Frage kommt, für das Gemeinwohl Sorge tragen.

Scheint also der Wucherer in gutem Glauben zu sein, hält es der Beichtvater für schwer, ihn zur Restitution zu bewegen, sind von der Auferlegung einer solchen Pflicht Aergernisse und andere Uebel zu befürchten, droht endlich von der Absolution des Sterbenden kein schweres und öffentliches Aergerniß, so kann die Absolution erteilt werden. Ueber den guten Glauben des Pönitenten wird sich der Beichtvater durch die allgemeine Frage, ob ihn in Bezug auf fremdes Eigentum etwas beunruhigt, Sicherheit verschaffen. Lautet die Antwort verneinend, so kann er weitere Fragen unterlassen. Ist sie im Gegenteile bejahend, so wird er weitere Erklärungen fordern, indem er den Sterbenden selbst reden läßt, ohne ihn nach anderen Dingen zu fragen, die dieser nicht berührt und für die guter Glaube vorausgesetzt werden kann. Nach Maßgabe dieser Mittheilungen des Pönitenten wird der Beichtvater sein Urtheil fällen, ob er die Restitutionspflicht auferlegen soll oder nicht.

Weidenau.

Aug. Arndt S. J.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Die römischen Mosaiken und Malereien** der kirchlichen Bauten vom 4.—13. Jahrhundert. Von Joseph Wilpert. Herausgegeben unter den Auspizien und mit Allerhöchster Förderung Sr. Majestät Kaiser